

Pressemitteilung

vom 20. Oktober 2006

Rechtsanwaltskanzlei Stefan von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin

Erfolg für Enteignungsoffer beim Bundesverwaltungsgericht

Die ehrenamtlichen Funktionen eines Vorsitzenden eines NSDAP-Kreisgerichts und eines Kreisamtsleiters der NSDAP stehen Entschädigungsansprüchen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz für in der Besatzungszeit entzogenes Vermögen nicht entgegen. Das entschied am gestrigen Abend das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (Az.: - 3 C 39.05 -).

Mit seiner Grundsatzentscheidung sprach das Bundesverwaltungsgericht dem Revisionskläger Ausgleichsleistungen für Immobilien in Dippoldiswalde zu, die seinem Vater in der sowjetischen Besatzungszeit entzogen worden waren. Solche Ansprüche hatten sowohl die sächsischen Behörden als auch das Verwaltungsgericht Dresden zuvor zurückgewiesen. Zur Begründung verwiesen sie auf § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz (ALG). Nach dieser Vorschrift entfallen Ausgleichsleistungen unter anderem dann, wenn der Eigentümer oder dessen Erbe dem System des Nationalsozialismus erheblichen Vorschub geleistet hat. Der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichtes entschied aber nun, dass diese Voraussetzung im konkreten Fall nicht erfüllt sei. Weder hätten die Behörden und das Verwaltungsgericht dem Vater des Revisionsklägers irgendwelche konkreten Unterstützungshandlungen vorhalten können, noch würde die bloße Innehabung seiner Positionen auf Kreisebene ein solches Vorschubleisten darstellen.

Damit wies das Bundesverwaltungsgericht auch die gegenteilige Argumentation des „Vertreters des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ zurück, der sich an dem Verfahren wegen dessen grundsätzlicher, vor allem fiskalischer Bedeutung für den Bund beteiligt hatte. Die Entschädigungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz werden aus dem bundeseigenen Entschädigungsfonds gezahlt, der sich unter anderem aus den Verkaufserlösen von enteigneten und nicht an die früheren Eigentümer zurückgegebenen Immobilien finanziert.

Der Ausgang dieses, vom Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich bereits wegen grundsätzlicher Bedeutung angenommenen, Revisionsverfahrens wird erhebliche Auswirkungen auf die mehreren Tausend derzeit anhängigen Ausgleichsverfahren haben, meint der auf Wiedergutmachungsrecht spezialisierte Berliner Rechtsanwalt von Raumer, der das Verfahren geführt hat: "Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Begründung ausdrücklich eine bisher ständige Praxis der deutschen Vermögensämter und Verwaltungsgerichte bei der Aberkennung von Ausgleichsleistungen beendet. Danach wurden bisher bereits dann keine Ausgleichsleistungen gezahlt, wenn der Eigentümer eine politische Funktion oder ein Amt im Sinne der Liste potenzieller „Hauptschuldiger“ im Anhang A zur Kontrollratsdirektive Nr. 38 vom 12.10.1946 innehatte. Ein solches Amt ist etwa auch das eines Kreisparteirichters. Von nun an werden Behörden und Gerichte in der Regel die Ansprüche nur dann aberkennen können, wenn der Eigentümer konkrete, individuell zu benennende Unterstützungshandlungen zugunsten des nationalsozialistischen Systems begangen hat. Ob etwas anderes für besonders einflussreiche Positionen im Machtapparat des Dritten Reiches gilt und wo hierfür eine Grenze zu ziehen wäre, hat der Senat jedenfalls in seiner bisher nur vorliegenden Pressemitteilung zum vorliegenden Verfahren nicht ausgeführt“.